



Brüssel, den 13. Januar 2020
(OR. en)

14987/1/19
REV 1

CDR 263

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 – Annahme

1. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter läuft am 25. Januar 2020 ab. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.
2. Gemäß dieser Bestimmung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat Vorschläge für Kandidaten, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 zu Mitgliedern und Stellvertretern des Ausschusses der Regionen ernannt werden könnten, übermittelt.
3. Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157¹ erlassen, mit dem folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt wurden: die von der von der tschechischen, der dänischen, der estnischen, der zyprischen, der lettischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der österreichischen, der rumänischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter, drei von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder, 21 von der deutschen Regierung vorgeschlagene Mitglieder

¹ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 16 von der spanischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 16 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, acht von der irischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, zehn von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 14 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, vier von der maltesischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie acht von der finnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter.

4. Nun sollen folgende Mitglieder und Stellvertreter ernannt werden: die von der griechischen, der französischen, der kroatischen, der litauischen, der ungarischen und der portugiesischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter sowie vier von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, ein von der bulgarischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied, ein von der irischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, ein von der spanischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, 14 von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zehn von ihr vorgeschlagene Stellvertreter und 21 von der polnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14986/19) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
6. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
7. Diese Ernennung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Ernennung der anderen Mitglieder und Stellvertreter, deren Kandidaturen dem Rat von den Mitgliedstaaten noch nicht übermittelt wurden, ergänzt.
